

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 81/2022 1. Ergänzung öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Schmitz		Mitzeichnungen			
		I	FBL 1		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					21.03.2022

TOP	2. Änderungssatzung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 2. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Abweichung zur Beschlussempfehlung des AfKJF am 09.03.2022 zur Vorlage 81/2022 entsprechend der beigefügten Anlage 1.

Die Anlage ist Teil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zusätzliche finanzielle coronabedingte Absicherung von Kindertagespflegepersonen durch Änderung der Satzung.

2. Sachverhalt

Mit Ausbreitung der Omikron-Variante ist seit Anfang des Jahres ein massiver Anstieg der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zu verzeichnen.

Das verstärkte Infektionsgeschehen macht es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, die bisher in der Satzung getroffenen Regelungen zur finanziellen Absicherung der Kindertagespflegepersonen anzupassen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Satzungsänderung vorgelegt, vgl. bereits vorgelegte Vorlage 81/2022.

In seiner Sitzung vom 09.03.2022 hat der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie abweichend hiervon folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst (vgl. Vorwegabzug der Niederschrift, Anlage 2):

Der AfKJF empfiehlt dem Rat, in Abs. 2 zu Anlage 2 des § 15 der Satzung folgende Regelungsänderung aufzunehmen:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jede Kindertagespflegeperson hat bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Die Fortzahlung endet mit dem Tag einer Freitestung nach der jeweils gültigen Corona-Test-und-Quarantäneverordnung („Corona-TestQuarantäneVO“) mit negativem Ergebnis.

Ist das Ergebnis weiterhin positiv, wird die laufende Geldleistung bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Freitestung fortgezahlt.

Zum Erhalt der Fortzahlung sind die Testergebnisse nach der aktuell gültigen CoronaTestQuarantäneVO jeweils vorzulegen.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die in Abs. 1 und 3 genannten Regelungen treten rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Die Regelungen des Abs. 2 treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Gültigkeit der Sonderregelungen gemäß dieser Anlage endet am 31.12.2022.

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Ratssitzung diese Empfehlung sachlich und rechtlich zu prüfen und aufzuarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der begrenzten Zeit zwischen den Sitzungen des AfKJF und des Rates war keine vollumfängliche und abschließende rechtliche Überprüfung möglich.

Wie bereits in der Sitzung des AfKJF mündlich mitgeteilt wurde, ist der vorgeschlagene Beschlussvorschlag zu Abs. 2 nicht bestimmt genug ausgestaltet. Es muss klar definiert werden, welcher Nachweis zur Infektion vorgelegt werden muss. Weiterhin ist der Zeitpunkt der Freitestung nicht definiert, auch hier muss eine klare und eindeutige Definition erfolgen, die eine Umsetzung der satzungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltung ermöglicht.

Die Bestimmtheit des Absatzes 2 wird durch folgende Ergänzungen des Empfehlungsbeschlusses hergestellt (Änderungen zum Empfehlungsbeschluss sind fett markiert) und ist in dieser Form in die Änderungssatzung gem. Anlage eingefügt.

„(2) Jede Kindertagespflegeperson hat bei einer **mittels PCR-Test** nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Die Fortzahlung **beginnt mit dem Tag der Testvornahme** und endet mit dem Tag der **frühestmöglichen** Freitestung nach der jeweils gültigen Corona-Test-und-Quarantäneverordnung („CoronaTest-QuarantäneVO“) mit negativem Ergebnis.

Ist das Ergebnis der **frühestmöglichen Freitestung** positiv, wird die laufende Geldleistung bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Freitestung nach der jeweils gültigen CoronaTestQuarantäneVO fortgezahlt.

Zum Erhalt der Fortzahlung sind die Testergebnisse (**Infektionsnachweis, ggf. fehlgeschlagene Freitestung und Freitestung**) jeweils vorzulegen.

Hinsichtlich der für Absatz 5 vorgeschlagenen Rückwirkung der Änderung des Absatzes 2 zum 01.01.2021 anstelle des 01.01.2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage für die Vorlage der Verwaltung zur Änderung der Satzung war die aufgrund der Omikron-Welle seit Jahresbeginn 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegene Anzahl an Infektionen in Kindertagesbetreuungsangeboten und bei Kindertagespflegepersonen. Diese Veränderung der Situation führte zu einer Neubewertung der Sachlage durch die Verwaltung für den Zeitraum ab dem 01.01.2022. Für das Vorjahr ändert sich an der Beurteilung der Sachlage hinsichtlich der Absicherung der Kindertagespflegepersonen in der Corona-Pandemie nichts.

Zudem bestehen erhebliche Bedenken in Bezug auf die Rückwirkung zum 01.01.2021 hinsichtlich folgender Punkte:

- Die in Absatz 2 genannte CoronaTestQuarantäneVO ist erst im November 2021 in Kraft getreten. Die durch den AfKJF vorgeschlagene Regelung ist also in dieser Hinsicht bei einer geltenden Rückwirkung zum 01.01.2021 zu unbestimmt. Absatz 2 müsste sich damit auf die

in 2021 geltenden Verordnungen zumindest namentlich korrekt beziehen, auch hier ist eine korrekte Überprüfung und Erarbeitung der jeweilig gültigen und zutreffenden Verordnungen im Jahr 2021 aufgrund der kurzen Zeitspanne nicht möglich gewesen.

- Aufgrund der langen Rückwirkungsfrist werden nicht alle Kindertagespflegepersonen, die im Jahr 2021 erkrankt waren, den Nachweis ihrer Infektion und einen Nachweis über den Zeitraum der Erkrankung noch tatsächlich erbringen können. Diese Kindertagespflegepersonen würden von der Rückwirkung ebenfalls nicht profitieren und sich nachteilig behandelt fühlen.
- In dem durch die Verwaltung vorgelegten Beschlussvorschlag mit Rückwirkung zum 01.01.2022 wurde bewusst keine Unterscheidung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Kindertagespflegepersonen festgelegt, da zum Jahresbeginn 2022 aufgrund der sehr geringen Anzahl von nicht-immunisierten Kindertagespflegepersonen in Bergheim keine Notwendigkeit der Unterscheidung bestand. Für das Jahr 2021 ist diese Situation jedoch deutlich anders zu bewerten. Im Jahr 2021 bestand bis zum Jahresende eine hohe Zahl an nicht-immunisierten (nicht-impfwilligen) Kindertagespflegepersonen. Erst im Spätherbst mit Einsetzen der Verpflichtung zur Vorlage von drei wöchentlichen sog. „Bürgertests“ und der 2G-Regelungen änderte sich dies. Für das Jahr 2021 wäre demnach auch eine unterscheidende Regelung für die Kindertagespflegepersonen ab der 2. Jahreshälfte geboten, da zu diesem Zeitpunkt allen Kindertagespflegepersonen Impfangebote gemacht werden konnten.
- Es ist unklar, ob eine rückwirkende Anwendung der Regelung zum 01.01.2021 zu einer Ungleichbehandlung führen könnte. Die Rechtslage im Jahr 2021 nach Satzung ließ es zu, dass Kindertagespflegepersonen, die eine Corona-Infektion hatten, nach ihrer Wahl entweder für die Zeit des krankheitsbedingten Ausfalles eine Rückforderung der laufenden Geldleistung erhielten und Gelder entsprechend zurückzahlten, oder für den Zeitraum des krankheitsbedingten Ausfalles die ihnen gemäß Satzung zustehenden Krankheits- oder Urlaubstage einsetzten. Nur im Falle einer erfolgten Rückforderung kann bei einer rückwirkenden Anwendung auch tatsächlich eine Erstattung erfolgen. Die Kindertagespflegepersonen, die Krankheits- oder Urlaubstage eingesetzt haben um finanzielle Einbußen zu vermeiden, profitieren bei grundsätzlich ursprünglich gleicher Sachlage „Corona-infiziert“ nicht von einer rückwirkenden Fortzahlung der laufenden Geldleistung, da verbliebene Urlaubs- oder Krankheitsstage nicht übertragbar in das Folgejahr sind. Diese ungleiche Behandlung wäre nicht gerechtfertigt.
- Die rechtliche und sachliche Prüfung einer praktikablen Umsetzung der Rückwirkung zum 01.01.2021 würde einen an dieser Stelle nicht zu rechtfertigenden zeitlichen und personellen Aufwand bedeuten, der gerade in dieser doppelten Krisensituation eine Beschäftigung mit den aktuell anliegenden Themen in der Kindertagespflege, insbesondere die Einberufung des Arbeitskreises zur Evaluation der Satzung, verzögern und behindern würde.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Neuregelung des Absatzes 2 in der bestimmten Form mit Rückwirkung zum 01.01.2022 angemessen und zeitnah umsetzbar.

Hinweis: Sollte der Rat die Rückwirkung zum 01.01.2021 beschließen, so ist der bezüglich der Bestimmtheit veränderte Beschlussvorschlag des Absatzes 2 weiterhin in Bezug auf das Jahr 2021 zu unbestimmt. Bei einer - nach der bisher erfolgten rechtlich nicht abschließenden Prüfung - dem ersten Anschein nach rechtlich unbestimmten Satzungsänderung kann eine Veröffentlichung der Satzungsänderung – und damit ein Inkrafttreten der gesamten Änderungssatzung - vor Abschluss dieser rechtlichen Prüfung, die einen erheblichen Zeitraum, ggf. unter Beteiligung externer Expertise erfordert – nicht erfolgen. Ob und inwieweit eine Beanstandung des Beschlusses durch den Bürgermeister erfolgen muss, bliebe ebenfalls dem Ergebnis dieser Prüfung vorbehalten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

1. Anwendung der bisherigen Regelungen; die Anwendung der Anlage 2 zu §15 der Satzung endet damit mit Aufhebung der pandemischen Lage.

2. Beschlussfassung nach obigem Beschlussvorschlag verbunden mit einem Verweis der Thematik der Rückwirkung zum 01.01.2021 an den AfKJF mit dem Auftrag zur Konkretisierung des politischen Willens hinsichtlich der Rückwirkung des Abs. 2 unter Betrachtung der oben aufgeworfenen Fragestellungen und Formulierung eines bestimmten und eindeutigen Beschlussvorschlages. Der Beschlussvorschlag muss sachlich und rechtlich so gefasst sein, dass eine Umsetzung durch die Verwaltung aus der Satzung heraus zweifels- und interpretationsfrei möglich ist.

3. Verweis der gesamten Satzungsänderung ohne Beschlussvorschlag an den AfKJF mit dem Auftrag zur Konkretisierung des politischen Willens hinsichtlich der Rückwirkung des Abs. 2 unter Betrachtung der oben aufgeworfenen Fragestellungen und Formulierung eines bestimmten und eindeutigen Beschlussvorschlages bis zur nächsten Sitzung des AfKJF. Der Beschlussvorschlag muss sachlich und rechtlich so gefasst sein, dass eine Umsetzung durch die Verwaltung aus der Satzung heraus zweifels- und interpretationsfrei möglich ist.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Da nicht absehbar ist, wie viele KTPP von dieser Regelung betroffen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zu möglichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt getroffen werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt